



# Statuten

## Militärschützen Münchenbuchsee

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Name, Sitz und Zweck der Militärschützen Münchenbuchsee (MS)</b> .....	<b>1</b>
Art. 01	Zweck und Ziele .....	1
Art. 02	Tätigkeiten.....	1
<b>II.</b>	<b>Mitgliedschaft</b> .....	<b>1</b>
Art. 03	Bedingungen für eine Mitgliedschaft.....	1
Art. 04	Mitgliederkategorien .....	1
Art. 05	Unterscheidung der Mitgliederkategorien .....	1
Art. 06	Erlöschen der Mitgliedschaft .....	2
Art. 07	Freiwilliger Austritt .....	2
Art. 08	Ausschluss .....	2
<b>III.</b>	<b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b> .....	<b>2</b>
Art. 09	Pflichtschützen .....	2
Art. 10	Rechte der Mitglieder .....	2
Art. 11	Pflichten der Mitglieder.....	3
<b>IV.</b>	<b>Organisation</b> .....	<b>3</b>
Art. 12	Die Vereinsorgane .....	3
Art. 13	Hauptversammlung .....	3
Art. 14	Stimm- und Wahlrecht.....	3
Art. 15	Anträge an die Hauptversammlung.....	3
Art. 16	Traktanden .....	4
Art. 17	Der Vorstand .....	4
Art. 18	Aufgaben des Vorstandes .....	5
Art. 19	Beschlussfähigkeit .....	5
Art. 20	Kommissionen.....	5
Art. 21	Revisoren .....	5
<b>V.</b>	<b>Vereins- und Schiesstätigkeit</b> .....	<b>5</b>
Art. 22	Bundesübungen .....	5
Art. 23	Schiessanlässe und freie Trainings .....	5
Art. 24	Jahresmeisterschaft und Ausschiessen.....	5
Art. 25	Versicherung .....	6
Art. 26	Jungschützenwesen.....	6
<b>VI.</b>	<b>Finanzielles</b> .....	<b>6</b>
Art. 27	Das Geschäftsjahr.....	6
Art. 28	Mitgliederbeiträge und Entschädigungen.....	6
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
Art. 29	Schiesspublikationen .....	6
Art. 30	Revision der Statuten .....	6
Art. 31	Haftung und Ansprüche .....	6
Art. 32	Auflösung der MS.....	6
Art. 33	Rechtliche Bestimmungen .....	6
Art. 34	Genehmigung und Inkraftsetzung .....	7

## I. Name, Sitz und Zweck der Militärschützen Münchenbuchsee (MS)

### Art. 01 Zweck und Ziele

1. Die Militärschützen Münchenbuchsee, gegründet im Jahre 1886, mit Sitz in Münchenbuchsee, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Militärschützen Münchenbuchsee, nachstehend mit MS abgekürzt, bezwecken die Erhaltung und Förderung des ausserdienstlichen Schiesswesens, der Schiessausbildung im Interesse der Landesverteidigung und der sportlichen Schiessstätigkeit. Die Pflege der Kameradschaft zu befreundeten Vereinen, Schützengesellschaften und Schützenverbände sind weitere Ziele.
2. Die MS sind Mitglied des Oberaargauer Schiesssportverbandes und des Berner Schiesssportverbandes. Damit gehören die Militärschützen Münchenbuchsee auch der USS Versicherung an.

### Art. 02 Tätigkeiten

Das Tätigkeitsgebiet der MS umfasst das Schiessen mit Ordonnanz- und freien Waffen auf die dafür vorgesehenen Distanzen.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 03 Bedingungen für eine Mitgliedschaft

Mitglied können Schweizer und Schweizerinnen werden, die das Mindestalter gemäss den gültigen Schiessvorschriften haben. Die Anmeldung hat schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu erfolgen. Bei Ausländern regeln dies die Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst. Die Hauptversammlung entscheidet über neue Mitgliedschaften.

### Art. 04 Mitgliederkategorien

Die MS umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (Junioren, Jugendliche, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen)
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Teilnehmer des Jungschützenkurses

Die MS führen ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

### Art. 05 Unterscheidung der Mitgliederkategorien

- Als Aktivmitglied wird ein Schütze bezeichnet welcher aktiv am Vereinsleben teilnimmt
- Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein und/oder um das ausserdienstliche Schiesswesen überhaupt verdient gemacht haben
- Die Passivmitglieder bezahlen jährlich einen Passivmitgliederbeitrag, der in seiner Höhe jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Die Passivmitgliedschaft wird durch den Vorstand genehmigt
- Als Teilnehmer des Jungschützenkurses werden Junioren bezeichnet welche nicht aktiv am Vereinsleben der MS teilnehmen
- Junioren, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

#### **Art. 06 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt
- durch den Tod
- durch Ausschluss

#### **Art. 07 Freiwilliger Austritt**

Der freiwillige Austritt bei den MS ist dem Präsidenten schriftlich und rechtzeitig vor der Hauptversammlung mitzuteilen. Erfolgt die Meldung nach der Hauptversammlung, ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.

#### **Art. 08 Ausschluss**

Mitglieder die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde, ganz besonders auf dem Schiessplatz, nicht fügen, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den MS nicht nachkommen oder die Statuten grob verletzen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Mitglieder welche während dreier Jahre in keiner Form am Vereinsleben teilnehmen und auf Kontaktversuche durch die MS nicht reagieren, können durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Art. 09 Pflichtschützen**

Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen /Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Schützinnen und Schützen (Nichtmitglieder), welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Nichtmitgliedern deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet gilt nicht als Vereinsmitglied.

Sie erhalten einzig das Jahresprogramm der Schützengesellschaften von Münchenbuchsee. Diese Schützen gelten nicht als Mitglied der MS, sind beitragsfrei, werden nicht an die Hauptversammlung der MS eingeladen und haben keine Rechte und Pflichten gegenüber den MS.

#### **Art. 10 Rechte der Mitglieder**

Den Aktivmitgliedern steht das Recht zu, an allen Schiessübungen und offiziellen Schiessanlässen gemäss dem Jahresprogramm der MS teilzunehmen. Im übrigen gelten die Mitgliederrechte, die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch festgehalten sind. Passivmitglieder haben keine Rechte.

#### **Art. 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten und die MS im gesamten Tätigkeitskreis zu unterstützen. Jedes Aktivmitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten zu Fronarbeit verpflichtet, welche dem Aufrechterhalt des Schiessbetriebes oder dem Vereinsleben dient. Aktivmitglieder haben sich der Wahl in den Vorstand für mindestens eine Amtsperiode zu unterziehen. Für Mitglieder ist die Annahme einer Wahl Ehrensache. Alle in den Vorstand gewählten Mitglieder, sind verpflichtet die ihnen übertragenen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

Ehrenmitglieder welche nicht mehr aktiv am Vereinsleben teilnehmen sind von den Pflichten befreit.

### **IV. Organisation**

#### **Art. 12 Die Vereinsorgane**

Die MS bestehen aus den folgenden Organen:

- Die Hauptversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

#### **Art. 13 Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet ordentlicherweise im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres statt. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhalten den Mitgliedern durch ein Inserat im Amtsanzeiger oder einer persönlichen schriftlichen Einladung, unter Nennung der Traktanden, mindestens drei Wochen vorher bekanntgegeben wurde.
2. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder diese schriftlich verlangen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhalten den Mitgliedern durch ein Inserat im Amtsanzeiger oder einer persönlichen schriftlichen Einladung, unter Nennung der Traktanden, mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben wurde.

#### **Art. 14 Stimm- und Wahlrecht**

Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an einer Versammlung das gleiche Stimm- und Wahlrecht. Die Abstimmungen und Wahlen geschehen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr.

Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Auf Verlangen von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer werden Abstimmungen über Sachgeschäfte geheim durchgeführt.

Wahlen erfolgen in der Regel offen, wobei das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidend ist. Auf verlangen von 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer werden Wahlen geheim durchgeführt. Wird im ersten Wahlgang das absolute Mehr von keinem Kandidaten erreicht, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Stehen im ersten Wahlgang mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, wird der Kandidat, der im ersten Wahlgang am wenigsten Stimmen erreicht hat nicht zum zweiten Wahlgang aufgestellt. Nötigenfalls wird ein dritter, vierter usw. Wahlgang mit dem gleichen Ausscheidungsprozedere durchgeführt, bis sich nur noch zwei Kandidaten gegenüber stehen. In diesem letzten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

#### **Art. 15 Anträge an die Hauptversammlung**

Anträge von Mitgliedern an die Hauptversammlung müssen spätestens 3 Monate vor der HV schriftlich und begründet beim Präsidenten eingereicht werden.

## **Art. 16 Traktanden**

Die Traktanden einer ordentlichen Hauptversammlung werden durch den Vorstand im Vorfeld bestimmt und mit der schriftlichen Einladung oder dem publizierten Inserat bekannt gemacht. Ständige Traktanden sind jedoch:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl des Stimmzählers
3. Genehmigung des Protokolls
4. Mutationen
5. Entgegennahme der Jahresberichte
6. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
7. Erledigung von Anträgen
8. Jahresprogramm
9. Festsetzen der Beiträge
10. Budget
11. Erläuterungen von Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
12. Wahlen
13. Anerkennungen und Ehrungen
14. Diverses

Die Traktanden einer ausserordentlichen Hauptversammlung werden durch den Vorstand im Vorfeld bestimmt und mit der schriftlichen Einladung oder dem publizierten Inserat bekannt gemacht. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht befunden werden.

## **Art. 17 Der Vorstand**

Die Hauptversammlung wählt den Vorstand für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionen:

- Präsident
- Erster Schützenmeister und zugleich Vize-Präsident
- Kassier
- Sekretär
- Veteranenobmann
- Jungschützenleiter
- Material- und Munitionsverwalter
- Weitere Schützenmeister

Es können weitere Personen im Vorstand Einsitz nehmen. Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder und weiteren Funktionären kann in Pflichtenheften festgehalten werden. Darin sind Aufgaben, Rechte, Pflichten und Stellvertretung sowie Kompetenzen geregelt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar. Wird der vorzeitige Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes von der Hauptversammlung genehmigt, so kann es nur für den Rest seiner Amtsdauer ersetzt werden. Der Präsident und der erste Schützenmeister dürfen nicht im gleichen Jahr gewählt werden.

#### **Art. 18 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, welche die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Die Vorstandsmitglieder haben die Sitzungen regelmässig zu besuchen. Kann eine Sitzung aus zwingenden Gründen nicht besucht werden, ist dies dem Präsidenten vorgängig zu melden. Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verpflichtet.

Der Vorstand ist mit den folgenden Aufgaben betraut und berechtigt:

- Leitung der MS und deren Vertretung nach aussen
- Handhabung der Statuten
- Er trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich der Berichterstattung
- Vorbereitung der Geschäfte und Anträge an die Hauptversammlung
- Vollzug der Besammlungsbeschlüsse
- Führung der Buchhaltung und Verwaltung des Vermögens der MS
- Bestimmen von Delegierten
- Bestimmen von Funktionären für besondere Anlässe
- Beschlussfassungen über Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2000.-
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- Behandlung der übrigen, nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehaltenen Geschäfte
- Lizenzierung der Vereinsmitglieder

#### **Art. 19 Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

#### **Art. 20 Kommissionen**

Für Besondere Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen einsetzen. Diese erhalten einen begrenzten Auftrag und unterstehen direkt dem Vorstand der MS.

#### **Art. 21 Revisoren**

Die zwei Revisoren werden wechselseitig auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Es sind Personen zu wählen, die für diese Aufgaben die erforderlichen Eignungen haben. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Rechnungen zu prüfen und hierüber zu Händen der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Dem Vorstand und den zwei Revisoren steht das Recht zu, das Kassawesen jederzeit zu kontrollieren.

### **V. Vereins- und Schiesstätigkeit**

#### **Art. 22 Bundesübungen**

Die MS organisieren in Zusammenarbeit mit den anderen ortsansässigen Schützenvereinen die notwendigen Übungen für das Schiessen der Bundesprogramme gemäss den geltenden Vorschriften. Das Feldschiessen wird in der Regel im Rahmen des zuständigen Kreisverbandes durchgeführt.

#### **Art. 23 Schiessanlässe und freie Trainings**

Die MS organisieren in Zusammenarbeit mit den anderen ortsansässigen Schützenvereinen Schiessanlässe und freie Trainings.

#### **Art. 24 Jahresmeisterschaft und Ausschiessen**

Die MS führen jährlich eine Jahresmeisterschaft sowie ein Ausschiessen durch. Für beide Anlässe werden zusätzliche Reglemente geführt.

#### **Art. 25 Versicherung**

Mitglieder sind bei der USS-Versicherungen versichert .

#### **Art. 26 Jungschützenwesen**

Die Jungschützenausbildung und die Nachwuchsförderung sind besonders wichtige Tätigkeiten und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu fördern. Den Jungschützen ist die Möglichkeit zu bieten, sich bei den MS ins Vereinsleben zu integrieren.

### **VI. Finanzielles**

#### **Art. 27 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

#### **Art. 28 Mitgliederbeiträge und Entschädigungen**

Das Beitrags- und Entschädigungsreglement der MS regelt sämtliche Belange für Jahresbeiträge, Spesen und Entschädigungen aller Art. Es muss durch die Hauptversammlung jährlich genehmigt werden.

### **VII. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 29 Schiesspublikationen**

Sämtliche Schiessübungen sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde oder durch Zirkular bekannt zu geben.

#### **Art. 30 Revision der Statuten**

Eine Revision der Statuten kann stattfinden auf Antrag des Vorstandes, oder auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

#### **Art. 31 Haftung und Ansprüche**

Für alle Verbindlichkeiten haftet einzig das Vermögen der Gesellschaft. Die einzelnen Mitglieder haben keine Haftung und keinen Anspruch auf das Vermögen der MS.

#### **Art. 32 Auflösung der MS**

Die Auflösung der MS kann erfolgen auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Die Auflösung der MS erfolgt wenn 3/4 aller Mitglieder diese beschliessen. Das vorhandene Vereinseigentum ist der Gemeinde Münchenbuchsee zur Aufbewahrung zu übergeben zu Händen eines später sich bildenden Schützenvereins in Münchenbuchsee, der die in Art 1 umschriebenen Zwecke erfüllt und Mitglied des Kantonschützenvereins ist.

#### **Art. 33 Rechtliche Bestimmungen**

In allen in diesen Statuten nicht besonders aufgeführten Fällen gelten die Art. 60 bis Art.79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Für die Schiessstätigkeit sind die Vorschriften des Bundes und der übergeordneten Verbände verbindlich.

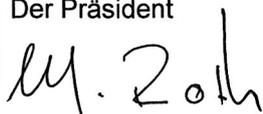
**Art. 34 Genehmigung und Inkraftsetzung**

Vorstehende Statuten sind an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 18.09.2017 angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch den Oberaargauer Schiesssportverband und die kantonale Militärverwaltung in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 17. Februar 1968 sowie hierauf bezügliche Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

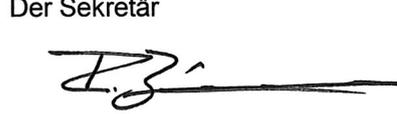
Beschlossen an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 18.09.2017

Im Namen der Militärschützen Münchenbuchsee

Der Präsident

  
Martin Roth

Der Sekretär

  
Ronny Zimmermann

**Genehmigt:**

Ueberstorf, 29. Dezember 2017

**Oberaargauer Schiesssportverband**

  
Walter Meer, Präsident

**Genehmigt:**



Bern, 9. Januar 2018

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport  
und Militär des Kantons Bern

  
Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I  
Amtsvorsteher